

**Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung  
der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen der Stadt Tharandt  
(Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwäZS)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 [GVBl. S. 55, ber. S. 159], zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2009 [GVBl. S. 151]), den §§ 8, 9 Abs. 4 Gesetzes über die Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 [BGBl. I S. 114], zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 [BGBl. I S. 2585]) den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.2004 [GVBl. S.148, 167], zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2006 [SächsGVBl. S. 387]) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 [GVBl. S. 418, 2005 S. 306] zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 [GVBl. S. 478]), hat der Stadtrat der Stadt Tharandt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand**

- (1) Die Stadt Tharandt erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Stadt Tharandt nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m<sup>3</sup>/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG.
- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
  1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
  2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung dar.

**§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet.  
Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der Aufwand zur Ermittlung der durch die Stadt zu entrichtenden Abwasserabgabe für Kleineinleitungen sowie der Aufwand zur Ermittlung und Erhebung der Abgabe nach dieser Satzung (Verwaltungsaufwand).
- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 Euro/Jahr

(5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt 15,00 Euro/Jahr:

### **§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Stadt Tharandt die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
  1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Stadt schriftlich angezeigt wurde;
  2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
  3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

### **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners**

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat der Stadt Tharandt die für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.



## § 7 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Tharandt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 und 7 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Tharandt, 20. Dezember 2010

Silvio Ziesemer  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.